

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 20 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 1 Prairial IX.

Gesetzgebender Rath, 9. May.

(Fortsetzung.)

Die Polizeicommission legt dem gesetzg. Rath einen Entwurf zu einer Botschaft an-den Vollz. Rath vor, um über die Einföhrung der Verwaltungskammer von Baden, betreffend die Schutzjuden zu Lengnau und Endingen, einstweilen das Nöthige zu verfügen. Dieses Gutachten wird aber an die Commission zurückgewiesen, mit dem Auftrag, mehrere Auskunft einzuziehen und eine bestimmte Weisung hierüber zu entwerfen.

Die Petitionencommission berichtet über folgenden Gegenstand:

B. G.! B. Ulricher Sulzer von Almoos im Distr. Werdenberg, Canton Linth, begehrt die Aufhebung eines in seinen Augen unbilligen und harten, und ihm und seinen Kindern besonders nachtheiligen Artikels des Sarganter Erbrechts, kraft dessen die Brüder und Schwester Enkel, von dem Erbe ihrer Großoncles und Großtanten ausgeschlossen sind. Dieses Gesetz, das auf der allgemeinen Regel beruht: je näher dem Sipp, je näher dem Erb, von welcher das Representationsrecht der Kinder an ihrer Eltern Statt eine Ausnahme macht, gilt nicht bloß im Distrikt Werdenberg, sondern in einem großen Theil der Schweiz, da es das Gesetz ist, nach welchem alle Gegenden, die unter der bernerischen Gerichtsbarkeit standen, regiert wurden. Die Frage seiner Aufhebung hängt also mit der über ein allgemeines Erbrecht zusammen, und wird von Ihnen B. Gesetzgeber kaum abgesondert wollen untersucht und behandelt werden; unterdessen trägt die Pet. Commission auf die Verweisung der Bittschrift an die Civilgesetzgebungscommission, die die Bearbeitung der allgemeinen Frage in ihren Aufträgen hat, an.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Militärcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Die Erfahrung kann die Regierung allein in den Stand setzen, die Güte und Dringlichkeit der bestehenden Einrichtungen zu beurtheilen, so wie die Mittel sie zu benutzen.

Dies trifft auch in Rücksicht der Adjutant, Unterofficiere ein, welche das Gesetz vom 17. Sept. 1799, über die Formation der im Solde der Republik stehenden Truppen, den verschiedenen Corps zutheilt.

Man ernennt nemlich den besten Wachtmeister zum Adjutant, Unterofficier. Verdienst, Fähigkeit und gute Ausführung verschaffen ihm bald Auszeichnung und wie billig eine Unterlieutenantsstelle. Kaum ist er unterrichtet, als ihn eine Beförderung wieder von seiner Stelle bringt; und Eifer und Talente nicht auszeichnen, würde die nöthige Nachreiferung hemmen. Allein daraus entsteht immerwährende Abwechslung, und der Adjutant-Unterofficier ist beynahe stets neu.

Um diesem wesentlichen Nachtheil des Dienstes auszuweichen, schlägt Ihnen B. G. der Vollz. Rath vor, ob, benanntem Gesetz folgendes beizufügen:

1. Wenn ein Adjutant, Unterofficier 2 Jahre als solcher mit Auszeichnung gedient hat, erhält er den Grad und die Besoldung eines Unterlieutenants.
2. Sobald einem Adjutant, Unterofficier der Unterlieutenantsgrad zukömmt, wird er Unteradjutantmajor genannt.
3. Wenn der Unteradjutantmajor entweder durch die unbeschränkte Wahl oder nach dem Dienstatte zu dem Lieutenantsgrad gelangt, so behält er demungeachtet seine Stelle, genießt aber den Gehalt des neuen Grades.
4. Kein Unteradjutantmajor darf aus dieser Anstellung anders kommen, als wenn er zum Adjutantmajor befördert wird, oder eine Compagnie erhält.

Der Vollz. Rath zweifelt nicht, daß Sie B. G. mit ihm den Vortheil dieser Anordnung fühlen werden.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen hiebei das Resultat der Versteigerung von Nationalgütern im Distr. Morges, Canton Lemman, welche vom Finanzminister und der Verwaltungskammer zur Genehmigung vorgeschlagen worden sind. Der Vollziehungs-Rath unterstützt diesen Vorschlag, und ladet Sie ein, B. G. diese Verkäufe, wenn sie Ihre Zustimmung erhalten, zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen beyliegendes Resultat der Versteigerungen von den Schloßgütern von Signau, Canton Bern, und des Nationalguts zu Wyckon, Canton Luzern. Der Finanzminister und die Verwaltungskammern schlagen vor, diese Verkäufe zu bestätigen, und der Vollz. Rath, welcher diesen Vorschlag unterstützt, ladet Sie ein, B. Gesetzgeber, dieselben, im Fall Sie Ihre Bestimmung erhalten, zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Untersuchungscommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath hat Ihnen unterm 25. Horn. und 11. Merz lezthin, zu Gunsten der beyden aus dem Kloster getretenen Mönche Pagni und Silippis, den Vorschlag einer Aussteuer mit 960 Fr. zur Genehmigung vorgelegt, worauf Sie, bevor hierüber entschieden werden soll, nähere und bestimmtere Auskunft über die zwey Punkte verlangten.

1. Ob die beyden Mönche durch diese Aussteuer ein solches Schicksal sich verschaffen können, daß sie in Zukunft weder ihrer Familie noch ihrer Gemeind, noch dem Staate zur Last fallen?

2. Ob sie nicht fähig seyen, in irgend einem mit ihrem Stande vereinbarem Amte, vom Staate angestellt zu werden?

Zur Beantwortung dieser Fragen, theilt Ihnen der Vollz. Rath die schriftlichen Erklärungen der beyden Religiosen mit, die von der Verw. Kammer des Cantons Lugano eingesandt worden sind.

Am 10. May war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 11. May.

Präsident: Wittenbach.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in

Berathung, und der Decretsvorschlag desselben hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath hat Ihnen in seiner Botschaft vom 30. Merz die Nothwendigkeit vorgesezt, das helvetische Postwesen nach und nach zu verbessern, dasselbe zweckmäßiger einzurichten, und mehrere Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit darcin zu bringen. Er gedenkt daher, statt der verschiedenen Localvorschriften der vormaligen eidgenössischen Stände, eine allgemeine Verordnung für ganz Helvetien zu machen. Um aber einer solchen Verfügung, die als eine Administrations- und eigentliche Vollziehungssache in den Attributionen seiner Gewalt liegt, das erforderliche Ansehen zu verschaffen, wünschte er von Ihnen B. Gesetzgeber die Genehmigung zu erhalten, gegen die Uebertretungen derselben, ein Pönal festsetzen zu dürfen, dessen Maximum für ein einzelnes und erstes Vergehen, eine Gelobuße von Fr. 30, und von Fr. 90 bey Wiederholungen, oder im Fall einer falschen oder betrügerischen Consignation von Effecten, die Confiscation desjenigen Theils der consignirten Sache ausmachen würde, um dessen Porto die Post hätte betrogen werden sollen. Dieser Theil der Verordnung, welcher Strafen bestimmen soll, liegt aber ganz in dem Gebiet der legislatorischen Gewalt, und daher verlangt der Vollziehungs-Rath zu deren Festsetzung begwältigt zu werden.

Ben der ersten Untersuchung schon fand die Finanzcommission das Vorhaben der Vollziehung sehr zweckmäßig, und sowohl für das Interesse der Republik als aber für das Beste des Publikums erspriesslich. Sie glaubte jedoch, daß es der Fall wäre, eine mehrere Kenntniß sowohl von dem System überhaupt, als aber von den einzelnen Fällen zu erhalten, auf welche jenes Pönal gesetzt werden sollte. In beyliegenden Schriften giebt nun die Vollziehung dem gesetzgebenden Rath auf dessen Begehren hin, alle erwünschte Auskunft darüber, und zwar auf eine Art, daß Ihre Finanzcommission glaubt, Ihnen darauf anrathen zu können, in das Begehren der Vollziehung einzutreten, und ihr somit nach mehrerem Inhalte des begehrenden Gesetzesvorschlages, die verlangte Begwältigung zu ertheilen.

Wenn eine Postadministration die Verpflichtung über sich nimmt, das Postwesen unter gewissen Bedingungen und zu allen Zeiten zu besorgen, was mit sehr großen Kosten verbunden ist, so muß sie auf der andern Seite gewiß seyn, daß ihr von keinem unbefugten Unternehmern Eintrag geschehe. Da diese an nichts gebunden wären, so könnte die Post nicht wohl neben den selben bestehen.

(Die Fortsetzung folgt.)